

# 05GV/24/020

Beschlussvorlage  
Gemeinde Groß Nemerow  
öffentlich

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 21.10.2024 <i>Einreicher:</i> Frau Lau
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	04.12.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

### Sachverhalt

Die Gemeinde Groß Nemerow ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“. Aus den Jahren 2022 bis 2024 hat sich eine Überdeckung ergeben. Um in den kommenden Jahren eine Kostendeckung zu erreichen, war eine neue Kalkulation der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband erforderlich.

### Rechtliche Grundlagen

§ 5 KV M-V, §§ 1,2,6,7,17 KAG

### Finanzielle Auswirkungen

Deckung der Aufwendungen des Wasser- und Bodenverbandes und des Verwaltungsaufwandes

### Anlage/n

1	Kalkulation 2025 Groß Nemerow (öffentlich)
2	Satzung WBV Groß Nemerow 2025 (öffentlich)
3	Synopse zur WBV Satzung Groß Nemerow (öffentlich)

## Gebührenkalkulation der Gemeinde Groß Nemerow

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für das Jahr 2025

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Groß Nemerow

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid für das Jahr 2024

- Verbandsbeitrag	:	20.950,35 €
- Verwaltungskostenanteil	:	3.638,55 €
- hälft. Überdeckg. 2022 – 2024	:	- 3.400,00 €
<b>- Gesamtbeitrag</b>	:	<b>21.188,90 €</b>
- Gesamtfläche	:	2.100,9545 ha
- Fläche dinglicher Mitgliedschaft	:	28,5785 ha
- bereinigte Fläche als Kalkulationsgrundlage	:	<b>2.072,3760 ha</b>

3. Aufteilung der Flächen nach Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in MV

Nr.	Nutzungsart	Gesamtfläche der Gruppe ha	Fläche dingl. Mitglieder ha	bereinigte Fläche ha
1	Gebäude u. Freiflächen	83,6298	0,0005	83,6293
2	Freifläche	10,8986	0,0000	10,8986
3	Betriebsfläche, Abbauland/Halde	1,1682	0,0000	1,1682
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	3,2838	0,0000	3,2838
5	Betriebsfläche unbenutzbar	0,0000	0,0000	0,0000
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	48,3583	0,0000	48,3583
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	60,4461	22,5132	37,9329
8	Schiffsverkehr/Verkehrsfläche ungenutzt/ Verkehrsbegleitfläche	0,2580	0,0000	0,2580
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1.359,6713	1,9605	1.357,7108
10	Moor/Heide	0,0000	0,0000	0,0000
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfläche/ Brachland	113,3885	0,1873	113,2012
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	325,8646	1,2512	324,6134
13	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	0,0000	0,0000	0,0000
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	7,0756	2,6658	4,4098
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	58,2144	0,0000	58,2144
16	Übungsfl./Schutzfl./historische Anlage/ Friedhof	1,2533	0,0000	1,2533
17	Unland	27,4440	0,0000	27,4440
		<b>2.100,9545</b>	<b>28,5785</b>	<b>2.072,3760</b>

4. Gruppeneinteilung der Berechnungseinheiten (BE) gemäß §4 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

	Nutzungsart	Nutzungsartennummern nach ALKIS
1	Gebäude u. Freiflächen	11000, 12000, 16000, 17000, 21000, 18000
2	Freifläche	18301, 12101
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	15000
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	12100, 12300, 12400
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	18100, 18200, 18300, 18400
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	21000, 22000, 23000
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	21002
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	31100, 31200
10	Moor/Heide	34000, 35000
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	31600
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	32000, 33000,
13	Forstw. Betriebsfl.	
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	41300, 41400
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	36000, 43000, 43100, 43200
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	19000, 17300, 43111
17	Unland	37000

5. Kosten je BE der Gruppen

Nr.	Fläche	Zu-/Abschläge	Faktor	BE
1	83,6293	100%	0,8	133,80688
2	10,8986	0%	0,8	8,71888
3	1,1682	0%	0,8	0,93456
4	3,2838	100%	0,8	5,25408
5	0,0000	0%	0,8	0
6	48,3583	0%	0,8	38,68664
7	37,9329	100%	0,8	60,69264
8	0,2580	0%	0,8	0,2064
9	1.357,7108	0%	0,8	1086,16864
10	0,0000	-50%	0,8	0
11	113,2012	-50%	0,8	45,28048
12	324,6134	-50%	0,8	129,84536
13	0,0000	0%	0,8	0
14	4,4098	-100%	0,8	0
15	58,2144	-50%	0,8	23,28576
16	1,2533	0%	0,8	1,00264
17	27,4440	-50%	0,8	10,9776
	<b>2.072,3760</b>			<b>1544,86056</b>

Gesamtbeitrag = 21.188,90 €

BE insgesamt = 1544,86056 BE

21.188,90 € : 1544,86056 BE = 13,7157362 €/BE ~ **13,715 €/BE**

## 6. Zusammenstellung der Gebühren nach Kostengruppen

	Hebesatz			Gebührensatz	Fläche	Gebühr
	Euro	Zu-/Abschläge	Faktor	Nutzungsart Euro	pro Nutzungsart	
1	1,3715	100%	0,80	2,19	836,2930	1835,16
2	1,3715	0%	0,80	1,10	108,9860	119,58
3	1,3715	0%	0,80	1,10	11,6820	12,82
4	1,3715	100%	0,80	2,19	32,8380	72,06
5	1,3715	0%	0,80	1,10	0,0000	0,00
6	1,3715	0%	0,80	1,10	483,5830	530,59
7	1,3715	100%	0,80	2,19	379,3290	832,40
8	1,3715	0%	0,80	1,10	2,5800	2,83
9	1,3715	0%	0,80	1,10	13577,1080	14896,80
10	1,3715	50%	0,80	1,65	0,0000	0,00
11	1,3715	-50%	0,80	0,55	1132,0120	621,02
12	1,3715	-50%	0,80	0,55	3246,1340	1780,83
13	1,3715	0%	0,80	1,10	0,0000	0,00
14	1,3715	-100%	0,80	0,00	44,0980	0,00
15	1,3715	-50%	0,80	0,55	582,1440	319,36
16	1,3715	0%	0,80	1,10	12,5330	13,75
17	1,3715	-50%	0,80	0,55	274,4400	150,56
					<b>20723,7600</b>	<b>21.187,76</b>

## 7. Gebühren je Kostengruppe und Einheit

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,19	1000 m <sup>2</sup>
2	Freifläche	1,10	1000 m <sup>2</sup>
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,10	1000 m <sup>2</sup>
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,19	1000 m <sup>2</sup>
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,10	1000 m <sup>2</sup>
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,10	1000 m <sup>2</sup>
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,19	1000 m <sup>2</sup>
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,10	1000 m <sup>2</sup>
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,10	1000 m <sup>2</sup>
10	Moor/Heide	1,65	1000 m <sup>2</sup>
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,55	1000 m <sup>2</sup>
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,55	1000 m <sup>2</sup>
13	Forstw. Betriebsfl.	1,10	1000 m <sup>2</sup>
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m <sup>2</sup>
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,55	1000 m <sup>2</sup>
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,10	1000 m <sup>2</sup>
17	Unland	0,55	1000 m <sup>2</sup>

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Groß Nemerow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Groß Nemerow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Groß Nemerow nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Nemerow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Groß Nemerow. Darüber führt die Gemeinde Groß Nemerow ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr

vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

#### **§ 4 Gebührensatz**

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>	<b>Einheit</b>
1	Gebäude u. Freiflächen	2,19	1000 m <sup>2</sup>
2	Freifläche	1,10	1000 m <sup>2</sup>
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,10	1000 m <sup>2</sup>
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,19	1000 m <sup>2</sup>
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,10	1000 m <sup>2</sup>
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,10	1000 m <sup>2</sup>
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,19	1000 m <sup>2</sup>
8	Schiffsv./Verkehrsfl., ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,10	1000 m <sup>2</sup>
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,10	1000 m <sup>2</sup>
10	Moor/Heide	1,65	1000 m <sup>2</sup>
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,55	1000 m <sup>2</sup>
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,55	1000 m <sup>2</sup>
13	Forstw. Betriebsfl.	1,10	1000 m <sup>2</sup>
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m <sup>2</sup>
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,55	1000 m <sup>2</sup>
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,10	1000 m <sup>2</sup>
17	Unland	0,55	1000 m <sup>2</sup>

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m<sup>2</sup> werden auf volle 1000 m<sup>2</sup> aufgerundet.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Groß Nemerow, 04.12.2024

Lembke  
Bürgermeister

Siegel

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes

## Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Nemerow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Groß Nemerow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### § 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Groß Nemerow nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Nemerow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Nemerow ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), **zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)**, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

### § 2 Gebührengegenstand

Keine Änderung

- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Groß Nemerow. Darüber führt die Gemeinde Groß Nemerow ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,53	1000 m <sup>2</sup>
2	Freifläche	1,26	1000 m <sup>2</sup>
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,26	1000 m <sup>2</sup>
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	2,53	1000 m <sup>2</sup>
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,26	1000 m <sup>2</sup>
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,26	1000 m <sup>2</sup>
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	2,53	1000 m <sup>2</sup>
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutzt/ Verk.begleitfläche	1,26	1000 m <sup>2</sup>
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,26	1000 m <sup>2</sup>
10	Moor/Heide	1,90	1000 m <sup>2</sup>
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,63	1000 m <sup>2</sup>
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,63	1000 m <sup>2</sup>
13	Forstw. Betriebsfl.	1,26	1000 m <sup>2</sup>
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m <sup>2</sup>
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,63	1000 m <sup>2</sup>
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,26	1000 m <sup>2</sup>
17	Unland	0,63	1000 m <sup>2</sup>

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Keine Änderung

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	<b>2,19</b>	1000 m <sup>2</sup>
2	Freifläche	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	<b>2,19</b>	1000 m <sup>2</sup>
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./Flugplatz	<b>2,19</b>	1000 m <sup>2</sup>
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutzt/ Verk.begleitfläche	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
10	Moor/Heide	<b>1,65</b>	1000 m <sup>2</sup>
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	<b>0,55</b>	1000 m <sup>2</sup>
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	<b>0,55</b>	1000 m <sup>2</sup>
13	Forstw. Betriebsfl.	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	<b>0,00</b>	1000 m <sup>2</sup>
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	<b>0,55</b>	1000 m <sup>2</sup>
16	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	<b>1,10</b>	1000 m <sup>2</sup>
17	Unland	<b>0,55</b>	1000 m <sup>2</sup>

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m<sup>2</sup> werden auf volle 1000 m<sup>2</sup> aufgerundet.

**§ 5  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 6  
Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Groß Nemerow, 09.12.2021

Stegemann  
Bürgermeister

Siegel

(2) Keine Änderung

(3) Keine Änderung

**§ 5  
Gebührenpflichtige**

Keine Änderung

**§ 6  
Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

Keine Änderung

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Keine Änderung

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Groß Nemerow, 04.12.2024.

Lembke  
Bürgermeister

Siegel